

Religionsunterricht in der Türkei

Selahattin Yazıcı

Religionsunterricht in der Türkei

Der mit sozialen Eigenschaften ausgestattete Mensch wird im Allgemeinen als „eine Existenz, die glaubt oder das Bedürfnis an einen Glauben verspürt“ definiert. Wenn wir dieses Phänomen sowohl hinsichtlich des Individuums als auch der Gesellschaft betrachten, dann sehen wir, dass Menschen und auch Gesellschaften in psychologischer Hinsicht ein Bedürfnis nach Glauben oder Zugehörigkeit verspüren. Auch wenn es von Zeit zu Zeit Personen geben sollte, die ihrer Überzeugung nach solche Bedürfnisse nicht verspüren, so haben doch nach Auffassung der Soziologen die Gesellschaften immer ein solches Bedürfnis gehabt, und es ist in der Geschichte der Menschheit noch nie eine Gesellschaft ohne Glauben oder ohne eine bestimmte Religion in Erscheinung getreten. Aus diesem Grunde stellt die Religion für das Individuum und die Gesellschaft eine unverzichtbare Institution, genauso wie Sitten-, Rechts- und andere Institutionen, dar, egal, auf welcher Stufe der Gesellschaft sich die Individuen befinden.

Wenn wir die Übertragung von Werten, derer sich die Erwachsenen bedienen, an Heranwachsende in einer bestimmten Gesellschaft oder die Beeinflussung von Heranwachsenden durch Erwachsene in einer bestimmten Richtung als Ausdruck der Bildung verstehen, dann sehen wir, dass innerhalb dieser Bildungsstrukturen die Religionserziehung den wichtigsten Platz einnimmt. Das Individuum muss unbedingt eine solche religiöse Erziehung durchlaufen, wobei es die Aufgabe der Gesellschaft ist, hierbei hilfreich zur Seite zu stehen, für die Errichtung entsprechender Institutionen zu sorgen, Erleichterungen bereitzustellen und sich ohne Anwendung von Druck tolerant aufzuführen. In Ländern wie der Türkei, wo ein derartiger Religionsunterricht mit Unterstützung des Staates durchgeführt wird, ist dies eine der vorrangigsten Aufgaben, die der Staat zu erfüllen hat.

Wie bekannt, zielt Bildung und Ausbildung sowohl auf die Beeinflussung des Einzelnen als auch der Gesellschaft. Auf der einen Seite ist es für den Menschen eine Notwendigkeit, mit allen seinen Fähigkeiten ein Umfeld zu schaffen, in dem er seine eigene Entwicklung voranbringen kann, auf der anderen Seite muss er eine Anpassung an die Wertmaßstäbe der Gesellschaft, in der er lebt, herbeizuführen versuchen und auch auf andere in dieser Hinsicht einwirken. Ein Abweichen von diesen Werten wird bei Individuen, die nicht recht wissen, woran sie zu glauben haben und warum sie sich den Auseinandersetzungen des Lebens stellen müssen, zu einem Verlust der Kraft des gemeinsamen Denkens und Handelns führen. In dieser Hinsicht ist die Verwirklichung der tatsächlichen Elemente des Glaubens für Individuum und Gesellschaft in einem gewissen Maße sowohl hinsichtlich der gesellschaftlichen Ordnung als auch hinsichtlich der geistigen Gesundheit des Einzelnen von Wichtigkeit; hinsichtlich des

Ausdrucks der Einheit einer Nation stellt diese Tatsache sogar ein absolut notwendiges Element dar.

Religionsunterricht in der Periode der Republik:

Der mit seinem alten Namen als „Religionskunde“ bezeichnete und unter seinem neuen Namen als „Religionskultur“ bekannte Unterricht ist in der Periode der Republik zu einem der meistdiskutierten Unterrichtsinhalte geworden. Trotz der von Atatürk geäußerten Überzeugung, dass „jeder das Bedürfnis hat, über seine Religion und seinen Glauben in einer Religionsschule etwas zu erfahren“ (s. M.K. Atatürk, Reden, Ankara 1982, II, S. 98) weiß man, dass sich gegen den in den Schulen erteilten Religionsunterricht von Zeit zu Zeit Widerstand regte und regte. In den 30er und 40er Jahren wurde kein Religionskunde-Unterricht erteilt; nach einer solchen etwa 20-jährigen Pause wurde am 19.11.1948 eine Verordnung erlassen, nach der in der 4. und 5. Klasse der Grundschule Religionskunde zu erteilen war. Da aber für diesen Religionsunterricht keine Lehrbücher erstellt worden waren, wurde er nach etwa einem Jahr wieder eingestellt. Ein auf Veranlassung von Ahmet Hamdi Akseki verfasstes Buch zur Religionskunde wurde am 15. Februar 1949 für den Unterricht eingeführt, wobei der Religionsunterricht auf Verlangen und ohne Berücksichtigung der Tatsache, ob ein Schüler das Klassenziel erreicht hatte oder nicht, erteilt wurde. Die Stunden für diesen Religionsunterricht lagen außerhalb der eigentlichen Schulstunden entweder am frühen Morgen oder am Nachmittag nach Ende des regulären Unterrichts; sehr oft wurden sie am Samstag mittags nach Unterrichtsschluss erteilt. Diejenigen Eltern, die eine Teilnahme ihres Kindes am Religionsunterricht wünschten, mussten dies durch einen Antrag der Schulleitung mitteilen. Diese Praxis wurde ein Jahr lang durchgeführt; im Anschluss daran wurde am 4. November 1950 für die Grundschulen unter Berücksichtigung der o.a. Anmeldungen das Fach Religionskunde in das normale Unterrichtsprogramm aufgenommen. Jedoch war die Teilnahme an diesem Unterricht in den Grund- und Mittelschulen bis zum Jahre 1982 fakultativ; daneben wurde mit Beginn des Schuljahres 1974-75 für besonders bezeichnete Schulen das Fach Sittenlehre/Ethik als Pflichtfach eingeführt. Mit einigen kleinen Veränderungen setzte sich dieser Zustand bis zum Jahre 1982 fort.

Am 19.9.1956 wurde der Beschluss gefasst, in den Klassenstufen 6 und 7 (Klasse 1 bzw. 2 der Mittelschule) das Fach Religionskunde als Wahlfach zu unterrichten; diejenigen Erziehungsberechtigten, die keine Teilnahme ihres Kindes an diesem Unterricht wünschten, mussten dies wiederum zu Beginn des Schuljahres der Schulverwaltung mitteilen, woraufhin ihre Kinder vom Unterricht ausgenommen wurden. Daneben gab es Bestrebungen, eine Stunde der im wöchentlichen Unterricht angesetzten Freiarbeitsstunden mit dem Fach Religionskunde zu belegen, wobei ein gesonderter Stundenplan für diesen Unterricht ausgearbeitet wurde. In gleicher Weise wurde für die Klasse 3 der Mittelschule ein solcher Religionsunterricht mit Beginn des Schuljahres 1976-1977 eingeführt.

Auch das an den Gymnasien erteilte Fach Religionskunde wurde das erste Mal 1967 als Wahlfach eingeführt. In Anlehnung an die am 21. 9. 1967 mit Nr. 343 vom Rat für Erziehung und Ausbildung erlassene Entscheidung sollte dieses Fach mit Beginn des Schuljahres 1967-68 in den Klassenstufen 1 und 2 von Gymnasien sowie vergleichbaren Schulen unter Berücksichtigung des in der Verfassung niedergelegten Laizismus-Prinzips als Wahlfach außerhalb der regulären Unterrichtsstunden ohne Berücksichtigung der Erreichung des Klassenzieles durch einzelne Schüler in Form einer Wochenstunde gelehrt werden. Da die Praxis, dieses Fach außerhalb der normalen Unterrichtsstunden zu geben, als pädagogisch wenig sinnvoll angesehen wurde, ist Religionskunde im darauffolgenden Schuljahr in das normale Unterrichtsprogramm aufgenommen worden. Durch in späterer Zeit erfolgte Änderungen im Unterrichtsprogramm wurde mit Beginn des Schuljahres 1976-77 das Fach Religionskunde nicht nur für die Klassenstufe 3 der Mittelschulen, sondern auch für Klassenstufe 3 der Gymnasien als Fach eingeführt. Dieser Umstand war bis 1982 in Kraft; Gymnasialabgänger, die das Fach Religionskunde als Wahlfach belegt hatten, waren so in den Genuss einer 8-jährigen religiösen Unterweisung gekommen. Seit 1982 wurden in Übereinstimmung mit Art. 24 der Verfassung die Fächer Religionskunde und Sittenlehre/Ethik zusammengelegt und unter dem Namen „Religions- und Sittenlehre“ vom 4. Schuljahr der Grundschule an bis zur letzten Klasse des Gymnasiums als 8-jähriges Pflichtfach eingeführt. Vier Jahre später wurde der Name dieses Faches in Religionskunde und Sittenlehre/Ethik umgewandelt; die Stundenpläne wurden im Jahre 1992 nach erneuter Durchsicht veröffentlicht. Im Oktober des Jahres 2000 wurden nach der Zusammenlegung der Grund- und Mittelschulen alle Stundenpläne einer grundlegenden Veränderung unterworfen und im Anschluss daran neue Unterrichtsformen eingeführt (f. weitere Informationen s. Halis Ayhan et al., Neue Herangehensweisen bei der Vermittlung des Religions- und Ethikunterrichtes, Ist. 2004, S. 25-32).

Wie aus meinen Ausführungen ersichtlich, wurde in den Jahren, in denen mit der Einführung des Faches Religionskunde begonnen worden war, nämlich sogleich im Anschluss an die Beendigung des 2. Weltkrieges, die Welt in zwei Blöcke, freiheitliche und kommunistische Staaten, geteilt. Im Kommunismus wurde die Religion mit all ihren dazugehörigen Institutionen aus der Gesellschaft ausgeschlossen und die Behauptung aufgestellt, es handle sich bei der Religion um ein System, das die Menschen hypnotisiere; die Menschen und Staaten der freien Welt dagegen waren der Überzeugung, dass die Religion ein unverzichtbares Element des individuellen und gesellschaftlichen Lebens sei. Da die Türkei sich nicht für den kommunistischen Weg, sondern für den Anschluss an die freie Welt entschieden hatte, war sie gezwungen, Überlegungen und Anregungen solcher Art zu beachten. Sie, die am Ende des 2. Weltkrieges zu einem Mehrparteiensystem überging, sah sich gegenüber der an der Macht befindlichen Partei einer Opposition gegenüber, die in ihren Beziehungen zur Gesellschaft eine starke Stellung hinsichtlich der Versprechen, die Wünsche der Massen zu erfüllen, hatte. Aus diesem Grunde wurde das seit langem

vernachlässigte Thema der Religion nun endlich in Angriff genommen und innerhalb der Erziehungs- und Ausbildungsstrukturen, jedoch in einer Weise, die den Erwartungen der Gesellschaft nicht genügen konnte, als Fach eingeführt, aber wie bereits weiter oben erwähnt, außerhalb des regulären Unterrichtsprogramms und ohne irgendwelche Zielsetzungen. Es ist nicht falsch, diesem Umstand in der Form Ausdruck zu verleihen, dass das Fach Religionskunde in den Grundschulen der Türkei außerhalb des regulären Unterrichts unter schwierigen Umständen eingeführt wurde, wobei sich dieser Prozess erst ergeben hatte, nachdem die türkische Nation mit einer demokratischen Kultur bekannt geworden war. Die nach 1950 an die Macht kommenden Regierungen bemühten sich, die Wünsche der Mehrheit der Bevölkerung zu beachten und waren deshalb gezwungen, solche Programme zu entwickeln und in den Schulen zu verbreiten. Dieser Umstand ist bis in die heutige Zeit Gegenstand vieler Diskussionsbemühungen gewesen.

Entwicklungen im Fach Religionslehre nach 1980:

Die Bedingungen einer sich verändernden und entwickelnden Welt haben auf allen Gebieten zu einer Änderung der gesellschaftlichen Bedürfnisse und Wünsche geführt. Inwieweit die in unserem Lande in die Praxis umgesetzte Religionsausbildung und –erziehung erfolgreich war oder nicht, wird seit einiger Zeit in beständiger Form von denjenigen, die den Religionsunterricht in Schulen befürworten und denjenigen, die ein solches Vorgehen ablehnen, diskutiert. Von Zeit zu Zeit wendet man sich im Namen des Laizismus gegen den in den Schulen erteilten Religionsunterricht und vertritt die Auffassung, das erwähnte Fach gänzlich aus den Stundenplänen herauszunehmen. Solche Diskussionen begannen erneut in intensiver Form nach dem 12. September 1980 und setzten sich bis zum 18.10.1982 fort, dem Tag, an dem die neue Verfassung verabschiedet worden war.

In Absatz 4 des Art. 24 der neuen Verfassung mit dem Titel „Religionsfreiheit“ wurden Religionsunterricht und religiöse Erziehung folgendermaßen definiert: „Der Religions- und Ethikunterricht findet unter Aufsicht und Kontrolle des Staates statt. Religions- und Sittenlehre/Ethik gehören zu den Pflichtfächern, die in Grund- und Mittelschulen gelehrt werden. Daneben kann Religionsunterricht nur auf Wunsch der betreffenden Personen, bei Minderjährigen nur auf Antrag des gesetzlichen Vertreters, erteilt werden“. Die Verfassung hat diesen Artikel hinsichtlich Religionsausbildung und –erziehung in rechtlicher Hinsicht auf eine feste, dauerhafte Grundlage emporgehoben. Durch diesen Verfassungsartikel wurden drei Grundprinzipien festgelegt, die in den folgenden Sätzen zum Ausdruck kommen:

- 1) Der Religions- und Ethikunterricht findet unter Aufsicht und Kontrolle des Staates statt.
- 2) Religions- und Sittenlehre/Ethik gehören zu den Pflichtfächern, die in Grund- und Mittelschulen gelehrt werden.
- 3) Daneben kann Religionsunterricht nur auf Wunsch erteilt werden.

Die ersten beiden dieser durch die Verfassung festgelegten Prinzipien finden seit 1982 Anwendung. Das dritte Grundprinzip konnte jedoch bisher an unseren

Schulen nicht verwirklicht werden; auch über einen unter Kontrolle des Staates für alle Schichten der Bevölkerung außerhalb der Schulen angesetzten Religionsunterricht konnte bisher keine Einigung erzielt werden.

Allgemeiner Zustand der Türkei und der Welt am Beginn des 21. Jahrhunderts:
Wie wichtig ein unter allgemeiner Aufsicht des Staates stehender Religionsunterricht hinsichtlich seiner in ermächtigten und dazu befugten Institutionen durchgeführten Praxisanwendung ist, hat sich durch die existierenden Mängel in Bezug auf dieses Thema und die diesen Anstrengungen bewusst oder unbewusst in den Weg gelegten Hindernisse, die zu einer Verzögerung des Angebotes einer Religionsunterweisung als eines Zweiges des öffentlichen Dienstes führten, herausgestellt.

Religiöse Überzeugung ist ein sehr mächtiges Gefühl. Die überwältigende Mehrheit der Menschheit hat den Wunsch und das Bedürfnis, an etwas zu glauben, wobei dieses Gefühl nicht beseitigt werden kann durch das Vorenthalten einer religiösen Ausbildung oder die nicht erfolgte Bekanntmachung mit irgendeiner Religion. Im Gegenteil sind diejenigen, die keinen beständigen und aufklärenden Religionsunterricht genossen haben, durch ihre Suche in Bezug auf dieses Thema gefährdet, in die Hände von nicht befugten Personen zu fallen, die sie mit falschen Informationen überhäufen und sie vom rechten Wege abbringen. Die Glaubensüberzeugung des Menschen verhält sich wie Wasser: wenn ein bestehendes System von Staudämmen und Bächen kontrolliert wird, dann kann es auf dem Wege der Bewässerung und Energieerzeugung gesellschaftlichen Nutzen bringen; wenn das System aber vernachlässigt wird, dann werden diese Wasser zu unkontrollierten Fluten, die in der Gesellschaft großen Schaden anrichten können.

Wie wichtig eine Aufklärung der Massen mit richtigen und genügenden Informationen besonders über die Religion des Islam sowohl in der Türkei als auch weltweit ist, haben uns die Ereignisse dieser Tage sehr deutlich vor Augen geführt. Das harmloseste aller dieser Ereignisse ist noch das allmähliche Anwachsen des Besuches der Heiligengräber, wobei hier einem Aberglauben Ausdruck gegeben wird, der sich nicht gut mit den Lebensformen einer zivilisierten Gesellschaft verträgt; all dies ist parallel zu den Beschränkungen einer religiösen Erziehung und Ausbildung in den letzten Jahren zu sehen. Hierbei werden die Menschen und besonders die Jugendlichen und Kinder mit psychologischen Mitteln beeinflusst, wobei man ihnen leere Hoffnungen macht und sie mit leeren Befürchtungen erschreckt. All dies harmoniert nicht mit den in unserem Lande herrschenden Bedingungen. Diese Form der Herangehensweise wird schließlich dazu führen, entweder die religiöse Erziehung zu vernachlässigen oder die Vermittlung religiöser Kenntnisse auf ungenügendem oder falschem Wege zu bewerkstelligen. Ein solches Verständnis steht im Gegensatz zu den Bemühungen, eine gesunde geistige Entwicklung der Kinder und Jugendlichen voranzutreiben, die sozialen und kulturellen Bedingungen unseres Landes sowie die nationale Einheit und Unteilbarkeit zu schützen und

religiöse Erziehung im Hinblick auf ihre historische Entwicklung bezogen auf ein ganzheitliches Leben aufzufassen.

Es ist ein unverzichtbares Bedürfnis für jeden Türken, ganz gleich, ob er nun Atheist, Deist oder Agnostiker sei, einer anderen Religion als dem Islam angehört und eine unterschiedliche Auffassung von Glaubensgemeinschaften und Konfessionen hat oder sich diesen ganz entgegenstellt, sich über die Grundaussagen der Religion wie ihre Geschichte, ihre Glaubensgrundsätze, ihr Anbetungs- und Ethikverständnis, ihre Kultur und Sprache sowie ihre Beiträge zum Literatur- und Kunstschaffen in der Gesellschaft, in der er lebt, zu informieren, da die Religion einen Bestimmungsfaktor für grundlegende Werte darstellt. Daneben muss er sich über alle in der Welt existierenden Religionen mindestens Grundkenntnisse aneignen. Die so gewonnenen richtigen und ausreichenden Informationen werden ihm helfen, harmonische und gesunde Beziehungen zu den Menschen, die einer anderen Religion angehören, zu etablieren, wie auch die Beziehungen zu seinen eigenen Kindern in Bezug auf Religionsvermittlung zu stärken. Desgleichen dienen die so gewonnenen Kenntnisse auch dazu, andere Religionen mit Ausnahme der, in der der Mensch selbst herangewachsen ist, näher kennenzulernen und so seine eigenen Prioritäten auf religiösem Gebiet zu setzen. Diejenigen unter uns, die nicht in der Lage sind, mit Vertretern anderer Religionen gesunde Beziehungen einzugehen, verfügen über keine ausreichenden Informationen hinsichtlich anderer Religionen, haben entweder keine religiöse Ausbildung erhalten oder sich diese auf nicht zulässigen Wegen angeeignet.

Es ist nicht leicht, zu behaupten, dass in den z. Zt. gültigen Stundenplänen des Faches Religionskunde und Sittenlehre/Ethik all diese o.e. Besonderheiten genügend Beachtung gefunden hätten. Da das in Art. 24 der Verfassung erwähnte Wahlfach „Religionserziehung“ nicht in dem zum Verbund gehörenden Ausbildungsinstitutionen gelehrt wird, sind auf die Religionserziehung bezogene Themen in diesen Stundenplänen aufgelistet, was zu erheblichen Schwierigkeiten führt. Die in diesen Stunden angebotene Religionserziehung wird seitens der Erziehungsberechtigten, die für ihre Kinder eine solche Ausbildung wünschen, als nicht genügend angesehen; auf der anderen Seite beschwerten sich die Erziehungsberechtigten, die keine religiöse Erziehung für ihre Kinder wünschen. Um dieses Problem zu lösen, ist es erforderlich, die Stundenpläne des Faches „Religionskunde und Sittenlehre/Ethik“ gemäß den o.e. Besonderheiten neu zu strukturieren und auszuarbeiten. Aber um dies durchführen zu können, muss eine als Wahlfach angelegte Religionserziehung als Ausgangspunkt gesetzt werden. In Anlehnung an den entsprechenden Paragraphen des Art. 24 der Verfassung müssen die Kinder, deren Erziehungsberechtigte eine grundlegende Religionserziehung wünschen, in die Lage versetzt werden, in der Grund- und Mittelschule das Fach „Religionserziehung“ auf Wunsch (nicht als Wahlfach) zu belegen. Diese Unterrichtsstunden, in denen auch auf Glaubensgrundsätze, Gottesanbetung und ethische Themen eingegangen werden soll, sind von Lehrern zu erteilen, die eine pädagogische Ausbildung genossen haben, Universitätsabsolventen sind und auf freiwilliger Basis die Vermittlung religiöser Kenntnisse übernommen haben. Diese auf

Wunsch erteilten Stunden im Fach Religion dürfen im Lichte der demokratischen und pädagogischen Erfahrungen, die in unserem Lande gewonnen wurden, auf keinen Fall privaten Bildungsinstitutionen zu überlassen, sondern müssen unter Aufsicht des Staates in den dem Verbund angehörenden Bildungseinrichtungen erteilt werden. Sollte die Entlohnung der Lehrkräfte, die Religionsunterricht auf freiwilliger Basis erteilen, aus dem regulären Staatshaushalt ein Problem darstellen, dann können hierbei Vereine und Hilfsinstitutionen einspringen.

Auf Wunsch erteilter Religionsunterricht muss auf allen Stufen des Verbund-Erziehungssystems erteilt werden. Dieser Unterricht muss in den Grund- und Mittelschulen mit Hilfe eines Stundenplans vermittelt werden, der als eine den Grundprinzipien des Islams nicht entgegenstehende Einführung zu denken ist und auf aktuelle Fragen eine Antwort zu geben vermag, indem er z.B. den Koran und seine Bedeutung, das Leben des Propheten, Glaubensgrundsätze, Gottesdienstvorschriften und sittliche Themen mit praktischem Anschauungsteil erklärt, auf bei bestimmten Konfessionen und Orden gepflegte Besonderheiten eingeht, jedoch ohne eine bestimmte Glaubensgemeinschaft als Grundlage festzusetzen. Dieser Unterricht muss als Teil des Verbund-Ausbildungssystems geplant werden. Die Einrichtung von Religionsunterricht auf Wunsch in den Grund- und Mittelschulen ohne Beachtung der Tatsache, ob die Schüler das Klassenziel erreicht haben oder nicht, ist im Lichte der seit 1924 bis heute gemachten Erfahrungen hinsichtlich der strukturellen und funktionellen Position der Erziehung und Ausbildung in der Türkei von enormer Wichtigkeit.

Für diejenigen, die sich religiöses Wissen fußend auf dem Koran und echten Hadisen aneignen wollen, ist es nötig, die Erfordernisse der Religion in praktischer Weise mit wissenschaftlichen Methoden auf das tägliche Leben übertragen zu können. Jemand, der eine solche Ausbildung genossen hat, wird den Koran nicht noch einmal falsch lesen und interpretieren, sein Denken im Lichte der Informationen, die ihm ein Religionslehrer hinsichtlich des Verständnisses des Heiligen Buches gegeben hat, zu entwickeln versuchen, und wird zwischen diesen vielen Informationen und seiner sozialen Stellung gewisse Ungereimtheiten entdecken, die ihn dauernd beschäftigen werden. Wenn wenigstens ein Teil unserer Mitbürger ein solches Empfinden zeigen würde, dann ist man gezwungen, diesen Zustand in Betracht zu ziehen. Hinsichtlich des angesprochenen Themas können wir dann nicht mehr sagen: „... die Menschen sollen mit eigenen Mitteln oder durch in vom Präsidium für Religiöse Angelegenheiten errichteten Moscheen ver-anstaltete Korankurse diese ihre Bedürfnisse begleichen“. Es wird dann nämlich große Unterschiede geben zwischen einer von Lehrkräften, die Universitätsabsolventen sind, ein Fach studiert und sich auch auf dem Gebiete der allgemeinen Kultur und der pädagogischen Ausbildung Wissen angeeignet haben, vermittelten Religionserziehung und einer solchen, die außerhalb der Schulen in ungenügender Weise angeboten wird. Desgleichen wird hier für Kinder in schulreifem Alter, die Grundlage bereitet werden, religiöse Erziehung, genau wie andere Fächer auch, als einen zur Ganzheit des Lebens beitragenden Teil zu sehen, der nicht im Widerspruch zum übrigen schulischen Leben steht, so dass

man bereit ist, im Anschluss an z.B. die Fächer Mathematik und Musik die gleichen Anstrengungen für das Fach Koranlehre und Religionserziehung an den Tag zu legen und auch diesen Unterricht als einen zum Ganzen beitragenden Teil zu bewerten.

In Hochschuleinrichtungen müssen durch ein Fach mit der Bezeichnung „Geschichte des türkisch-islamischen Denkens“ in Art von Konferenzen genügende und richtige Informationen über den Islam und die Geschichte seines Denkens vermittelt werden.

Ein solches Bedürfnis verspürende Jugendliche müssen, egal was für ein Fach sie studieren, in die Lage versetzt werden, die islamische Religion, ihre Denkweisen, ihre Geschichte, ihre Kultur und ihre Kunst durch Vermittlung der entsprechenden Informationen aus richtigen und gesunden Quellen kennenzulernen. Desgleichen muss ausreichendes Grundwissen auch über die anderen Religionen von solchen Personen, die Vertreter der betreffenden Religion sind und in ihrer Eigenschaft als akademische Lehrkräfte hier tätig werden, in der Form von Seminaren erteilt werden. Die Jugendlichen, die aus den anatolischen Provinzen zum Studium in die großen Städte strömen, müssen, wie in anderen Themen auch, hinsichtlich des Themas Religion sich einem ständig verändernden Suchprozess unterwerfen. Hierbei müssen sich auch Studentenheime, verschiedene Stiftungen, Vereine und ähnliche Einrichtungen durch die so dargebotenen Kenntnisse über Religion angesprochen fühlen. Am Ende dieses Prozesses können diejenigen Jugendlichen, die auf so verschiedenen Gebieten wie Technik, Medizin und Sozialwissenschaften ein erfolgreiches Hochschulstudium abgeschlossen haben, durch falsche Informationen auf dem Gebiete der Religion in Zweifel geraten, wodurch sie für ihre eigene Person, ihr Berufsumfeld und die Gesellschaft nicht in genügender Weise von Nutzen sein können.

Wenn an den Universitäten, die über eine theologische Fakultät verfügen, den Jugendlichen das Fach „Geschichte des türkisch-islamischen Denkens“ in Form von Seminaren vermittelt werden kann, dann wird mit Hilfe dieses Faches den Jugendlichen der Boden bereitet werden, ihre Probleme hinsichtlich der Religion auf hoher Ebene zu lösen. Zu diesem Zweck können auch Mitglieder des Lehrkörpers der theologischen Fakultäten damit beauftragt werden, den Studenten außerhalb der Fakultät Wissen über den Islam nahezubringen.

Alle auf die religiöse Ausbildung bezogenen Themen müssen unter breiter Beteiligung vom Rat für Religiöse Angelegenheiten von allen Seiten beleuchtet und besprochen werden. Desgleichen müssen Kommissionen gebildet werden, deren Mitglieder in ständiger Form über das Thema der religiösen Bildung und Erziehung arbeiten und forschen. Diese Kommissionen sind gefordert, Vorschläge im Rahmen der Bedürfnisse der Ausarbeitung von Stundenplänen bezüglich der Vermittlung von Religionskunde und Sittenlehre/Ethik zu entwickeln, die entsprechenden Lehrbücher vorzubereiten und die dafür einzusetzenden Lehrer auszubilden. (Diese Arbeiten können unter Beteiligung von Experten und eigens dazu beauftragten Personen, angestellt beim Ministerium für Nationale Erziehung, dem Kultusministerium, dem Präsidium für

Religiöse Angelegenheiten, den theologischen Fakultäten sowie den Fakultäten für Erziehungswissenschaft, durchgeführt werden).

Dieser unser Vorschlag zielt auf zwei Besonderheiten ab:

a) Der Rat für Religiöse Angelegenheiten muss von Zeit zu Zeit alle Themen der religiösen Unterweisung besprechen und diesbezüglich bindende Vorschläge erlassen. Die Arbeit dieses Rates muss getrennt von der Arbeit des Rates für Nationale Erziehungsangelegenheiten, jedoch parallel dazu laufen. Der unter breiter Beteiligung einberufene Rat für Religiöse Angelegenheiten muss alle mit der religiösen Unterweisung zusammenhängenden Probleme durch eine wissenschaftliche Herangehensweise zu lösen versuchen und durch eine allumfassende Diskussion Lösungsvorschläge im Rahmen der Bedürfnisse unseres Landes unterbreiten. Diese Arbeiten müssen unter der Aufsicht des Ministerpräsidiums stehen.

b) Die Forschungs- und Untersuchungskommission für Religiöse Erziehung setzt sich aus Experten zusammen, die die Aufgabe haben, abgestimmt auf die Vorschläge des Rates das Unterrichtsprogramm des als Pflichtfach eingeführten Faches Religionskunde und Sittenlehre/Ethik genauso wie die Form der Vermittlung des Wahlfaches Religiöse Erziehung, daneben die Stundenpläne und die auszuarbeitenden Lehrbücher zu kontrollieren. Dieser Kommission sollen Lehrkräfte des Ministeriums für Nationale Erziehung, des Präsidiums für Religiöse Angelegenheiten und der betreffenden Fakultäten angehören; da die Arbeit dieser Kommission verschiedene staatliche Institutionen und Einrichtungen betrifft, sollte sie dem Ministerpräsidium unterstellt sein.

Die hier von uns unterbreiteten Ansichten und Vorschläge, die heutige Bedingungen berücksichtigen, beruhen auf den Erfahrungen, die unser Land seit 1924 gewonnen hat, wobei die von Staatsseite gewährte Erziehung und besonders die religiöse Bildung, daneben aber auch die Bedürfnisse der Individuen und unserer ganzen Gesellschaft in Betracht gezogen wurden. In allen Stufen des in der Türkei praktizierten Erziehungssystems, angefangen von der Grund- über die Mittel- bis zur Oberschule, des weiteren in Privatschulen und in von Stiftungen gegründeten Universitäten muss eine zentrale Kontrolle, Überwachung und ein ebensolches Autoritätsverständnis vorherrschend werden. Die auf allen Stufen angebotene religiöse Erziehung muss diesem Verständnis gemäß erfolgen. Aber es darf nicht vergessen werden, dass sich auch in unserem Land parallel zu den weltweit zu beobachtenden Veränderungen und Entwicklungen die Bedingungen ändern. Zweifellos wirken sich diese Veränderungen wie auf allen Gebieten der Erziehung auch direkt auf die religiöse Erziehung aus, wobei die Fähigkeiten und Neigungen der Individuen, die Wünsche der Familien im Vordergrund stehen werden, so dass auch die religiöse Erziehung eine Art Privatisierung und Selbstverwirklichung erfahren kann. Wir wissen, dass in den letzten Jahren solche Begriffe wie Modernismus, Verständnis der Postmoderne, Globalisierung, Universalität, Liberalisierung und Individualisierung auf allen Gebieten sehr häufig verwendet wurden. Wenn wir unsere Erfahrungen auf dem Gebiete der Demokratie weiter entwickeln und tief verankern können, dann wird auch das Bildungssystem direkt den

Demokratisierungsprozess beeinflussen. Wie bekannt, ist eines der Ergebnisse der Globalisierung, dass die Hoheitsbereiche eines Staates seitens der globalen Akteure untereinander aufgeteilt werden. Im Lichte der Entwicklungen auf dem Weg der weltweiten Globalisierung müssen in Übereinstimmung mit demokratischen Prinzipien und Werten auch Erziehung und Ausbildung einer Entwicklung unterworfen werden. In dieser Hinsicht kann die religiöse Erziehung quantitativ und qualitativ wichtige Beiträge leisten.

Wie auf allen Gebieten der Erziehung und Ausbildung, muss auch bei der religiösen Erziehung der Staat die Kontrolle ausüben; er kann dies aber nur hinsichtlich der öffentlichen Ordnung, der allgemeinen ethischen Prinzipien und einer gesunden Gesellschaft tun. Auf allen anderen Gebieten, wie der Wahl einer Schule, der Bestimmung von Stundenplänen, der Auswahl von Lehrbüchern oder der Benennung von Lehrkräften, muss ein Umfeld für die Erziehung und Ausbildung von Individuen geschaffen werden, das sich in seinem ganzen Verständnis in freiheitlichen Bahnen bewegt.